



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

20.445/2-I 7/89

GZ

An das
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	17 GE/9 89
Datum:	17. MÄRZ 1989
Verteilt	17.3.89 Kofe

f. Kleinagbauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzierungsgesetz 1989, das WFG 1984 und das Bundesgesetz BGBL. 1988/373, geändert werden.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Beziehung auf die Entschließung vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBL. 1988/373 geändert werden, zu übermitteln.

10. März 1989

Für den Bundesminister:

TSCHUGGUEL

für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Fogl

1/SN-192/ME

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

20.445/2-I 7/89

GZ

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Ange-
legenheiten

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 - bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzierungsge- setz 1989, das WFG 1984 und das Bundesge- setz BGB1. 1988/373, geändert werden.

zu GZ 51.571/1-XI/B/7/89

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 2.2.1989 beeht sich das Bundesministerium für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzge- setz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bun- desgesetz BGB1. 1988/373 geändert werden, wie folgt Stel- lung zu nehmen:

Zu § 2:

Zu Abs. 3 darf bemerkt werden, daß nach Art. II Z 14 des Entwurfes des Rechnungslegungsgesetzes (RLG) die Aufhebung der § 139 und § 141 AktG 1965 vorgesehen ist.

- 2 -

Anstelle des § 139 AktG 1965 wird durch das Rechnungslegungsgesetz die Bestimmung des § 273 HGB eingeführt. Neu ist darin die Verpflichtung zur Aufgliederung der Posten des Jahresabschlusses und deren ausreichende Erläuterung sowie die Pflicht des Abschlußprüfers, nachteilige Veränderungen anzuführen. Des weiteren wird nunmehr die unverzügliche Berichterstattung gesetzlich verankert.

§ 273 HGB in der Fassung des RLG - Entwurfes lautet wie folgt:

"Prüfungsbericht"

§ 273. (1) Der Abschlußprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Im Bericht ist besonders festzustellen, ob die Buchführung, der Jahresabschluß, der Lagebericht, der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die gesetzlichen Vertreter die veranlagten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben. Die Posten des Jahresabschlusses sind aufzugliedern und ausreichend zu erläutern. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegenüber dem Vorjahr und Verluste, die das Jahresergebnis nicht unwesentlich beeinflußt haben, sind anzuführen und ausreichend zu erläutern.

(2) Stellt der Abschlußprüfer bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand eines geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen, so hat er darüber unverzüglich zu berichten.

(3) Der Abschlußprüfer hat den Bericht zu unterzeichnen und den gesetzlichen Vertretern sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorzulegen."

- 3 -

Der durch das RLG einzuführende § 275 HGB ersetzt die Bestimmung des § 141 AktG 1965. § 275 HGB bringt eine Anhebung des Haftungsbetrages von 2,5 Mio. S auf 5 Mio. S mit sich und lautet wie folgt:

"Verantwortlichkeit des Abschlußprüfers

§ 275. (1) Der Abschlußprüfer, seine Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren habe. Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist der Gesellschaft und, wenn ein verbundenes Unternehmen geschädigt worden ist, auch diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich auf 5 Mio. S für eine Prüfung. Dies gilt auch, wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht, wenn eine Prüfungsgesellschaft Abschlußprüfer ist, auch gegenüber dem Aufsichtsrat der Prüfungsgesellschaft und dessen Mitgliedern.

(4) Die Ersatzpflicht nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(5) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren".

- 4 -

Im Hinblick auf die bevorstehende Inkraftsetzung des RLG erscheint es ratsam, die Verweise auf die §§ 139, 141 AktG 1965 im § 2 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes durch die entsprechenden Bestimmungen des RLG-Entwurfes zu ersetzen. Damit kann vermieden werden, daß das in Rede stehende Bundesgesetz schon kurz nach seinem Inkrafttreten wieder dringend revisionsbedürftig ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

10. März 1989

Für den Bundesminister:

TSCHUGGUEL

~~mit den wichtigsten
der Auskunftung:~~

Tsch

